

1 Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Vazor DE Staub

Kieselgur, natürlich
CAS: 61790-53-2

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:

Biozidanwendungen

Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Killgerm GmbH, Bussardweg 16, 41468 Neuss, Deutschland

Tel. +49(0)2131-718090, verkauf@killgerm.de

1.4 Notrufnummer

Informationszentrale gegen Vergiftungen Bonn, Tel: +49(0)228-19240

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder des Gemischs

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
STOT RE	2	H373 – Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Lunge).

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Achtung

H373 – Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition (Lunge).

P101 – Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 – Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 – Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P260 – Staub oder Nebel nicht einatmen.

P314 – Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 – Inhalt/ Behälter gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

EUH066 – Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.

2.3 Sonstige Gefahren

kein vPvB-Stoff

kein PBT-Stoff

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Kieselgur, natürlich	
Registrierungsnr. (REACH)	---
Index	---
EINECS, ELINCS, NLP	---
CAS	61790-53-2
% Bereich	100
Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	EUH066 STOT RE 2, H373 (Lunge)

3.2 Gemische

n.a.

Text der R-Sätze / H-Sätze und Einstufungs-Kürzel (GHS/CLP) siehe Abschnitt 16.

Die in diesem Abschnitt genannten Stoffe sind mit Ihrer tatsächlichen, zutreffenden Einstufung genannt!

Das bedeutet bei Stoffen, welche in Anhang VI Tabelle 3.1/3.2 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) gelistet sind, wurden alle evtl. dort genannten Anmerkungen für die hier genannte Einstufung berücksichtigt.

4 Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

Einatmen: Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.

Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife gründlich waschen, verunreinigte, getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.

Augenkontakt: Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Min. gründlich spülen, falls nötig, Arzt aufsuchen. Nicht reiben.

Verschlucken: Mund gründlich mit Wasser spülen. Viel Wasser zu trinken geben, ggf. Arzt konsultieren.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Falls zutreffend sind verzögert auftretende Symptome und Wirkungen in Abschnitt 11. zu finden bzw. bei den Aufnahmewegen unter Abschnitt 4.1. In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Auf Umgebungsbrand abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Keine bekannt

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden: Produkt ist nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

Kontaminiertes Löschwasserentsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Bei Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung, zur Verhinderung der Kontamination, persönliche Schutzausrüstung aus Abschnitt 8 tragen.

6.1.2 Einsatzkräfte

Geeignete Schutzausrüstung sowie Materialangaben siehe Abschnitt 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Bei Entweichung größerer Mengen eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Eindringen in das Oberflächen- sowie Grundwasser als auch in den Boden vermeiden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mechanisch aufnehmen und gemäß Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 13. sowie persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

7 Handhabung und Lagerung

Zusätzlich zu den in diesem Abschnitt enthaltenen Angaben finden sich auch in Abschnitt 8 und 6.1 relevante Angaben.

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen

Für gute Raumlüftung sorgen. Staubbildung vermeiden. Augenkontakt vermeiden. Langanhaltenden und intensiven Hautkontakt vermeiden. Essen, Trinken, Rauchen sowie Aufbewahren von Lebensmitteln im Arbeitsraum verboten. Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanweisung beachten.

7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für unbefugte unzugänglich aufbewahren. Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern. Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern. Bei Raumtemperatur lagern. Trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Deutschland

Chem. Bezeichnung	Kieselgur, natürlich	%Bereich: 100
AGW: 4 mg/m ³ E	Spb.Üf.: ---	---
Überwachungsmethoden: ---		
BGW: ---	Sonstige Angaben: DFG, Y	

Chem. Bezeichnung	allgemeiner Staubgrenzwert	%Bereich: 100
AGW: 1,25mg/m ³ A, 10mg/m ³ E (2.4 TRGS 900)	Spb.-Üf.: 2(II)	---
Überwachungsmethoden:	---	
BGW: ---	Sonstige Angaben: AGS, DFG	

AGW = Arbeitsplatzgrenzwert. E = einatembare Fraktion, A = Alveolengängige Fraktion.

(8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (9) = Alveolengängige Fraktion (Richtlinie 2017/164/EU, Richtlinie 2004/37/EG). (11) = Einatembare Fraktion (Richtlinie 2004/37/EG). (12) = Einatembare Fraktion. Alveolengängige Fraktion in den Mitgliedsstaaten, die am Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie ein Biomonitoringsystem mit einem biologischen Grenzwert von maximal 0,002 mg Cd/g Creatinin im Urin umsetzen (Richtlinie 2004/37/EG). | Spb.-Üf. = Spitzenbegrenzung - Überschreitungsfaktor (1 bis 8) und Kategorie (I, II) für Kurzzeitwerte. "=" = Momentanwert. Kategorie (I) = Stoffe bei denen die lokale Wirkung grenzwertbestimmend ist oder atemwegssensibilisierende Stoffe, (II) = Resorptiv wirksame Stoffe.

(8) = Einatembare Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (9) = Alveolengängige Fraktion (2017/164/EU, 2017/2398/EU). (10) = Grenzwert für die Kurzzeitexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute (2017/164/EU. | BGW = Biologischer Grenzwert. Probennahmezeitpunkt: a) keine Beschränkung, b) Expositionsende, bzw. Schichtende, c) bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten, d) vor nachfolgender Schicht, e) nach Expositionsende: Stunden, f) nach mindestens 3 Monaten Exposition, g) unmittelbar nach Exposition, h) vor der letzten Schicht einer Arbeitswoche. | Sonstige Angaben: ARW = Arbeitsplatzrichtwert, H = hautresorptiv. X = krebserzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach §2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung – es ist zusätzlich §10 GefStoffV zu beachten. Y = Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung von AGW u. BGW nicht befürchtet zu werden. Z = Ein Risiko der Fruchtschädigung kann auch bei Einhaltung des AGW und des BGW nicht ausgeschlossen werden (s. Nr 2.7 TRGS 900). Sa = Atemwegssensibilisierend. Sh = Hautsensibilisierend. Sah = Atemwegs- und hautsensibilisierend. DFG = Deutsche Forschungsgemeinschaft (MAK-Kommission). AGS = Ausschuss für Gefahrstoffe. (10) = Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls. (11) = Summe aus Dampf und Aerosolen.

** = Der Grenzwert für diesen Stoff wurde durch die TRGS 900 (Deutschland) vom Januar 2006 aufgehoben mit dem Ziel der Überarbeitung.

TRGS 905 - Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (im Anhang VI Teil 3 der CLP-VO nicht genannte oder vom AGS davon abweichend eingestufte Stoffe) mit K = Krebserzeugend, M = Keimzellmutagen, RF = Reproduktionstoxisch – Fruchtbarkeitsgefährdend (kann Fruchtbarkeit beeinträchtigen), RE = Reproduktionstoxisch – Entwicklungsschädigend (Kann das Kind im Mutterleib schädigen), 1A/1B/2 = Kategorien nach Anhang I der CLP-VO.

(13) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut und der Atemwege führen (Richtlinie 2004/37/EG),

(14) = Der Stoff kann zu einer Sensibilisierung der Haut führen (Richtlinie 2004/37/EG).

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die dazugehörigen Rechtsgrundlagen und genauen Bestimmungen sind in Abschnitt 15 aufgeführt.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen. Gilt nur, wenn hier Expositionsgrenzwerte aufgeführt sind.

Geeignete Beurteilungsmethoden zur Überprüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen umfassen messtechnische und nichtmesstechnische Ermittlungsmethoden. Solche werden beschrieben durch z.B. EN 14042, TRGS 402 (Deutschland).

EN 14042 „Arbeitsplatzatmosphäre. Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe.“

TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen – Inhalative Exposition“.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Augen-/Gesichtsschutz: Schutzbrille dichtschießend mit Seitenschildern (EN 166).

Hautschutz - Handschutz: Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN ISO 374). Gegebenenfalls Gummihandschuhe (EN ISO 374). Mindestschichtstärke in mm: 0,5. Permeationszeit (Durchbruchzeit) in Minuten: ≥ 480 . Handschutzcreme empfehlenswert. Die ermittelten Durchbruchzeiten gemäß EN 16523-1 wurden nicht unter Praxisbedingungen durchgeführt. Es wird eine maximale Tragezeit die 50% der Durchbruchzeit entspricht empfohlen.

Hautschutz - Sonstige Schutzmaßnahmen: Arbeitsschutzkleidung (z.B. Sicherheitsschuhe EN ISO 20345, langärmelige Arbeitskleidung)

Atemschutz: Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW, Deutschland) bzw. MAK (Schweiz, Österreich). Ggf. Filter P2 (EN 143), Kennfarbe weiß. Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten.

Thermische Gefahren: Nicht zutreffend

Zusatzinformation zum Handschutz - Es wurden keine Tests durchgeführt. Die Auswahl wurde bei Gemischen nach bestem Wissen und über die Informationen der Inhaltsstoffe ausgewählt. Die Auswahl wurde bei Stoffen von den Angaben der Handschuhhersteller abgeleitet. Die endgültige Auswahl des Handschuhmaterials muss unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation erfolgen. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Bei Gemischen ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden. Die genaue Durchbruchzeit des Handschuhmaterials ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

8.2.3 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	Fest, Pulver
Farbe:	Weiß
Geruch:	Geruchlos
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:	1710°C
Siedebeginn und Siedebereich:	$>2200^{\circ}\text{C}$
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	Nein
Untere Explosionsgrenze:	Gilt nicht für Feststoffe.
Obere Explosionsgrenze:	Gilt nicht für Feststoffe.
Flammpunkt:	Gilt nicht für Feststoffe.
Zündtemperatur:	Gilt nicht für Feststoffe.
Zersetzungstemperatur:	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
pH-Wert:	Der Stoff ist nicht löslich (in Wasser).
Kinematische Viskosität:	Gilt nicht für Feststoffe.
Löslichkeit:	Unlöslich
Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Dampfdruck:	Produkt ist nicht flüchtig.
Dichte und/oder relative Dichte:	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.
Relative Dampfdichte (Luft=1):	Gilt nicht für Feststoffe.
Partikeleigenschaften:	
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Explosive Eigenschaften:	Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
Oxidierende Feststoffe:	Nein
Schüttdichte:	80-320 g/l (Literaturangaben)

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt wurde nicht geprüft.

10.2 Chemische Stabilität

Bei sachgerechter Lagerung und Handhabung stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

Kieselgur, ungebrannt						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral:						k.D.v.
Akute Toxizität, dermal:						k.D.v.
Akute Toxizität, inhalativ:						k.D.v.
Ätz-/ Reizwirkung auf die Haut:						k.D.v.
Schwere Augenschädigung/-reizung:						k.D.v.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:						k.D.v.
Keimzell-Mutagenität:						k.D.v.
Karzinogenität:						k.D.v.
Reproduktionstoxizität:						k.D.v.
Spezifische Zielorgantoxizität – Einmalige Exposition (STOT-SE):						k.D.v.

Spezifische Zielorgantoxizität – Wiederholte Exposition (STOT-RE):						k.D.v.
Aspirationsgefahr:						k.D.v.
Symptome:						k.D.v.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Kieselgur, natürlich						
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Prüfmethode	Bemerkung	
Endokrinschädliche Eigenschaften:					k.D.v.	
Sonstige Angaben:					Keine sonstigen einschlägigen Angaben	

12 Umweltbezogene Angaben

Eventuell weitere Informationen über Umweltauswirkungen siehe Abschnitt 2.1 (Einstufung).

13 Hinweise zur Entsorgung

Kieselgur, ungebrannt							
Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Zeit	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
12.1 Toxizität, Fische:							k.D.v.
12.1 Toxizität, Daphnien:							k.D.v.
12.1 Toxizität, Algen:							k.D.v.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:							k.D.v.
12.3 Bioakkumulationspotential:							k.D.v.
12.4 Mobilität im Boden:							k.D.v.
12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:							k.D.v.
12.6 Andere schädliche Wirkungen							k.D.v.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung
Für den Stoff/ Gemisch/ Restmengen

Abfallschlüssel-Nr. EG: Die genannten Abfallschlüssel sind Empfehlungen aufgrund der voraussichtlichen Verwendung dieses Produktes. Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. 2014/955/EU

07 04 99 Abfälle a.n.g.

Empfehlung: Von der Entsorgung über das Abwasser wird abgeraten. Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern.

Für verunreinigtes Verpackungsmaterial

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Behälter vollständig entleeren. Nicht kontaminierte Verpackungen können wiederverwendet werden. Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind wie der Stoff zu entsorgen.

14 Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

UN-Nummer: n.a.

Straßen- / Schienentransport (GGVSEB/ADR/RID)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung: n.a.
14.3 Transportgefahrenklassen: n.a.
14.4 Verpackungsgruppe: n.a.
Klassifizierungscode: n.a.
LQ: n.a.
14.5 Umweltgefahren: Nicht zutreffend
Tunnelbeschränkungscode:

Beförderung mit Seeschiffen (GGVSee/IMDG-Code)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
14.3 Transportgefahrenklassen: n.a.
14.4 Verpackungsgruppe: n.a.
Meeresschadstoff (Marine Pollutant): n.a.
14.5 Umweltgefahren: Nicht zutreffend

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:
14.3 Transportgefahrenklassen: n.a.
14.4 Verpackungsgruppe: n.a.
14.5 Umweltgefahren: Nicht zutreffend

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Soweit nicht anders spezifiziert sind die allgemeinen Maßnahmen zur Durchführung eines sicheren Transportes zu beachten.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Kein Gefahrgut nach oben aufgeführten Verordnungen.

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Beschränkungen beachten:

Nationale Verordnungen/ Gesetze zum Jugendschutz beachten (insb. Die nationale Implementierung der Richtlinie 94/33/EG)! Berufsgenossenschaftliche/ arbeitsmedizinische Vorschriften beachten.

Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0%

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten beachten.

Zusätzliche Angaben gem. Art. 69 (2), Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Produkte): Bezeichnung eines jeden Wirkstoffs und seine Konzentration in metrischen Einheiten:

Kieselgur, natürlich 100g/100g

Verwendungszweck(e): Insektizid

Zulassungsnummer des Biozids (Verordnung (EU) Nr. 528/2012): k.D.v.

Wassergefährdungsklasse (Deutschland): Nicht wassergefährdend.

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft: Kapitel 5.2.1 – Gesamtstaub (anorgan. und organ. Stoffe, allgemein, keiner Klasse zugeordnet): 75,00 - 100,000 %

Jugendarbeitsschutzgesetz – JarbSchG beachten (Deutschland).

Lagerklasse nach TRGS 510: 13 Nicht brennbare Feststoffe, die keiner der vorgenannten Lagerklassen zuzuordnen sind

MAK/BAT: siehe Abschnitt 8

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es liegt noch kein Stoffsicherheitsbericht vor.

16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Nachfolgende Sätze stellen die ausgeschriebenen H-Sätze, Gefahrenklasse-Code (GHS/CLP) der Ingredients (benannt nach Abschnitt 2 und 3) dar.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer und wiederholter Exposition.

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder und rissiger Haut führen.

STOT RE – Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist keine COSHH-Beurteilung.

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen dienen ausschließlich der allgemeinen Orientierung und sollten nicht darüber hinaus verwendet werden. Dieses Datenblatt soll allgemeine Gesundheits- und Sicherheitsrichtlinien für die Handhabung, Lagerung und den Transport der Zubereitung enthalten. Die Informationen in diesem Datenblatt sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt und werden gegebenenfalls aktualisiert. Die Killgerm GmbH und Killgerm Chemicals Limited übernehmen keine Haftung für Verluste, Verletzungen oder Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen und Empfehlungen und / oder der Nichteinhaltung der Richtlinien des Herstellers, der Produktetikettendaten und der damit verbundenen technischen Daten ergeben Gebrauchsliteratur.